

# VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Paderborn

vom 03.06.1992

## unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 18.09.1996, in Kraft ab 26.09.1996
2. Änderungssatzung vom 20.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000
3. Änderungssatzung vom 04.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
4. Änderungssatzung vom 25.03.2004, in Kraft ab 01.04.2004
5. Änderungssatzung vom 18.07.2011, in Kraft ab 01.08.2011
6. Änderungssatzung vom 10.02.2012, in Kraft ab 18.02.2012
7. Änderungssatzung vom 03.03.2016, in Kraft ab 01.03.2016
8. Änderungssatzung vom 19.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019
9. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023, gültig bis 31.03.2023

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 21.05.1992 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Für Dienstleistungen des Stadtvermessungsamtes werden, sofern diese Satzung keine Tarifstelle enthält, Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 05.07.2010 (GV.NRW S. 389) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarif (VermWertGebT) erhoben. Die Satzung und der Gebührentarif können im Vermessungsamt der Stadt Paderborn (Verwaltungsgebäude Am Hoppenhof 33) eingesehen werden.

(3) Für eine besondere Leistung, die im Gebührentarif bzw. in den Tarifen der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer Tarifstelle festzusetzen, die der erbrachten Leistung nach Art und Umfang entspricht.

(4) Für kommunale Geodaten werden Gebühren nach Maßgabe der Handlungsempfehlung „Vermarktung kommunaler Geodaten“ der kommunalen Spitzenverbände NRW erhoben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Gültigkeit hat. Die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegenden Einzelheiten können im Vermessungsamt der Stadt Paderborn (Verwaltungsgebäude Am Hoppenhof 33) eingesehen werden.

(5) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere

Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(6) Für bare Auslagen im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung gilt § 5 Abs. 7 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebührentarife enthalten diese Auslagen nicht.

## § 2

### Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

(2) Nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren werden nach der tatsächlichen aufgewandten Zeit, ggf. unter Einschluss von Wege- und Wartezeiten, angesetzt.

## § 3

### Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist; dieses schließt auch Kopien technischer und planerischer Details ein,
2. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Schwerbehindertenfürsorge, der Bearbeitung von Vertriebenenangelegenheiten, der Gesundheitspflege, der Jugendhilfe und der Förderung des sozialen Wohnungsbaus,
3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, welche die Stadt gegenüber ihren Beamten, Tarifbeschäftigten oder Versorgungsempfängern vornimmt und die sich auf das bestehende oder frühere Beschäftigungsverhältnis beziehen,
4. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten für Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn oder sachkundige Bürger und Mitglieder des Integrationsrates im Rahmen der Ausübung ihres Mandates,
5. Aufenthaltsbescheinigungen/Meldebescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Leistungen der Versorgungsämter,
  - b) zur Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Zwecke der Studienplatzvergabe,
  - c) zur Vorlage bei Schulen und Hochschulen,
  - d) zur Vorlage bei der Finanzverwaltung und der Arbeitsverwaltung,
  - e) zur Vorlage bei den Dienststellen der Stadt Paderborn.

## § 4

### Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Erhebung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

(2) Die Gebühren für Beglaubigungen nach Tarifnummer 5 des Gebührentarifs der Anlage ermäßigen sich um 50 % für folgende Personengruppen:

- a) Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende,
- b) Bundesfreiwilligendienstler/innen
- c) Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen).

(3) Schülern/Schülerinnen und Studierenden werden statistische Daten kostenlos bereitgestellt, sofern sie diese für Unterrichts- bzw. Studienzwecke benötigen.

(4) Die Voraussetzungen zu solchen Billigkeitsmaßnahmen sind durch Ausweis, Bescheid o.ä. nachzuweisen.

(5) Für den Vertrieb von Geobasisinformationen (digitale, analoge Pläne) an Kommunen und Kreise, deren Eigenbetriebe sowie städtische Gesellschaften der Stadt Paderborn wird ein Rabatt von 50 % gewährt, sofern diese für dienstliche Zwecke benötigt werden.

Die Ermäßigung wird nicht eingeräumt, wenn eine kommerzielle Verwendung der Daten beabsichtigt ist.

## § 5

### Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Bei mehreren Beteiligten ist jeder Beteiligte gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung (mit)betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Fälligkeit von Gebühren für besondere Leistungen im Sinne dieser Satzung wird Folgendes bestimmt:

a) Gebühren für den Erlass eines Verwaltungsaktes werden grundsätzlich mit dessen Bekanntgabe fällig, es sei denn, im Verwaltungsakt ist etwas anderes bestimmt;

b) In allen anderen Fällen wird die Gebühr mit Beendigung der Leistung fällig.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.07.1982 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht:

Neue Westfälische am 12.06.1992

Westfälisches Volksblatt am 12.06.1992

frühere Fassung



Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2023
	<b><u>Gebührentarife:</u></b>	
1.	Kopien, Scans, Auszüge	
	a) Herstellung von Kopien (schwarz-weiß)	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50 €
	bis zum Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	1,00 €
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	3,00 €
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	6,00 €
	Selbsterstellung an Münzkopierern DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,10 €
	Für transparente Kopien (Folie) wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben (keine transparenten Kopien an Münzkopierern).	
	b) Herstellung von Kopien (farbig - auf Normalpapier)	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,50 €
	bei einer Auflagenhöhe über 10 Seiten je Seite	1,20 €
	bei einer Auflagenhöhe über 50 Seiten je Seite	1,00 €
	bis zum Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	3,00 €
	bei einer Auflagenhöhe über 10 Seiten je Seite	2,40 €
	bei einer Auflagenhöhe über 50 Seiten je Seite	2,00 €
	bis zum Format DIN A 2 für jede angefangene Seite	6,00 €
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	12,00 €
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	24,00 €
	ab dem Format DIN A 0 pro angefangenem qm	24,00 €
	Für transparente farbige Kopien (Folie) sowie für farbige Kopien auf Fotopapier oder Karton wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
	Montagekosten von farbigen Kopien je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	22,50 €
	c) Herstellung von Scans	
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	12,00 €
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	20,00 €

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2023
	d) Maschinelle Faltung von Vorlagen	
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	5,00 €
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	8,00 €
	e) Ist die Herstellung von Kopien, Scans oder Auszügen mit einem erhöhten Aufwand (z. B. individuelle Zusammenstellungen aus mehreren Akten) verbunden, wird für diesen erhöhten Aufwand eine zusätzliche Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	22,50 €
2.	Kopien von Bebauungsplänen und Auszüge aus Bebauungsplänen (schwarz-weiß) sowie Kopien aus der technischen Stadtkarte Maßstab 1 : 10.000	
	je Plan bzw. je Blatt	12,50 €
	Für transparente und farbige Kopien bzw. Auszüge wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
3.	Bereitstellung von Daten in digitaler Form: Gebühren gem. Tarif-Nummer 1 oder 2	
	a) zuzüglich Grundgebühr je gelieferter CD-ROM	10,00 €
	b) zuzüglich Grundgebühr je erstellter E-Mail	5,00 €
4.	Auszüge aus dem Stadtgrundkartenwerk	
	Für Auszüge aus dem Stadtgrundkartenwerk werden Gebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif (VermWertGebT) erhoben (siehe § 1 Abs. 2 dieser Satzung).	
5.	Beglaubigungen	
	a) von Unterschriften, für jede Unterschrift	3,00 €
	b) Beglaubigungen von selbst hergestellten Kopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	10,00 €
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	20,00 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes	2,00 €

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2023
	c) Beglaubigungen von Kopien, die durch die Stadt Paderborn hergestellt wurden	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 4 Format	5,00 €
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 4 Format	8,00 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes im A 4 Format	1,00 €
	bis zu 2 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 3 Format	5,00 €
	3 bis 5 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 3 Format	8,00 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes im A 3 Format	1,00 €
6.	Abgabe von Schriftstücken ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite	0,50 €
	mindestens jedoch	1,00 €
7.	Fundsachen	
	a) für die Verwahrung von Fundsachen bei der Fundbehörde	
	- für jede (zusammengehörende) Fundsache vom Verlierer bzw. Eigentümer	5,00 €
	- für jede (zusammengehörende) Fundsache vom Finder bei Geltendmachung von Finderlohn und/oder Eigentumserwerb	5,00 €
	b) für Verlustbescheinigungen für Versicherungen	8,00 €
	c) für das Löschen von Datenträgern (bei Handys, Laptops etc.) sofern vom Finder Eigentumserwerb an der Fundsache geltend gemacht wird.	50,00 €
8.	Bereitstellung statistischer Daten	
	a) Statistisches Jahrbuch	10,00 €
	b) Straßenschlüsselverzeichnis	10,00 €
	c) Bereitstellung statistischer Daten nach spezieller sachlicher und/oder räumlicher Gliederung je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	22,50 €
	d) Übersichtsplan mit der Einteilung der statistischen Bezirke im Maßstab 1 : 40.000	5,00 €



Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2023
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide etc.	
a)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Befreiungen, Bescheinigungen und ähnliche Erklärungen, soweit nicht nach besonderen Vorschriften andere Verwaltungsgebühren oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben sind, je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	22,50 €
b)	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Erklärungen nach 9 a)	4,00 €
c)	Sondernutzungserlaubnisse und Gebührenbescheide für Sondernutzungen	
	für gewerbliche Nutzungen und für Fälle nach Nr. 11 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung	
	bis 2 Stunden Zeitaufwand	22,50 €
	bis 4 Stunden Zeitaufwand	45,00 €
	für nicht-gewerbliche Nutzungen	11,25 €
	für Großveranstaltungen, z. B. Frühlingsfest, Karneval, Stadtteilfeste oder vergleichbare Veranstaltungen (pauschal)	135,00 €
	sofern bei Großveranstaltungen weniger als 10 Arbeitstage zwischen Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und Veranstaltungsbeginn liegen (Aufschlag 50 % auf die Pauschalgebühr)	67,50 €
	Eine Verwaltungsgebühr wird auch bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erhoben, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde. Sie beträgt bei gewerblichen Nutzungen und in Fällen des Nr. 11 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung 75 % der Gebühr im Genehmigungsfalle. In Fällen nicht-gewerblicher Nutzungen wird die Gebühr nach dieser Verwaltungsgebührensatzung erhoben.	
d)	Bewohnerparkausweise	
	Geltungsdauer 1 Jahr	60,00 €
	Geltungsdauer bis zu 6 Monaten	45,00 €
	1. Umschreibung bei Fahrzeugwechsel	frei
	Jede weitere Umschreibung	20,00 €
10.	Erschließungs- und Straßenbaubeiträge	
a)	Bescheide über die Stundung und den Erlass von Erschließungsbeiträgen und Straßenbaubeiträgen (pauschal)	30,00 €
b)	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge	22,50 €
11.	Grundbuchangelegenheiten	
a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen (pauschal)	22,50 €

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr ab 01.01.2023
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (pauschal)	22,50 €
	c) Zeugnisse über die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (pauschal)	22,50 €
12.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	22,50 €
13.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung oder im Interesse Dritter an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	22,50 €
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde Zeitaufwand	45,00 €
14.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen, Bauleitungen und sonstige technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	22,50 €
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde Zeitaufwand	45,00 €
	c) Arbeiten einer Hilfskraft je angefangene Stunde Zeitaufwand	31,50 €
15.	Einsichtnahme in Bauakten und Ausleihe von Bauakten	
	a) bis zu einem Arbeitsaufwand von 15 Minuten	10,00 €
	b) bei einem Arbeitsaufwand über 15 Minuten (umfangreiche Vorgänge mit mehreren Akten) Aufschlag zu 15 a) pauschal	12,50 €
16.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a) bis 40 Seiten ohne GAEB-Datei	15,00 €
	b) bis 40 Seiten mit GAEB-Datei	20,00 €
	c) für jede weitere angefangene 5 Seiten	1,00 €